

Junya Sone *Osaka University of Sport und Science**

Axiologische Betrachtung von Kampfsporttraining

Abstract

This article deals with the problem of violence and physical punishment in sports training from the point of view of Makiguchi's "axiology". First of all, it is stated that in sports training values can be desired from the educational point of view, but a justified meaning can also be attributed to winning for the sake of victory. Sometimes it can be observed that victory is given an exaggerated value. In Japan, for example, there is a discourse on the teaching that "victory at all costs" exists in the sporting environment. In this respect, the critics point out that the importance of sport from an educational point of view lies in the formation of an awareness of victory. As a reason for this it is assumed that the playful element in sport has been excluded and the competitive element has been emphasized in order to give sport an educational significance.

Keywords: physical education, performance, education, success, violence, corporal punishment

Zusammenfassung

Der Beitrag behandelt die Problematik von Gewalt und körperlicher Bestrafung beim Sporttraining aus der Sicht der „Axiologie“ von Makiguchi. Zuerst wird festgestellt, dass beim Sporttraining Werte unter dem Ausbildungsaspekt zu wünschen wären, aber auch dem Siegen um des Sieges willen eine gerechtfertigte Bedeutung zugeschrieben werden kann. Dabei ist es manchmal zu beobachten, dass dem Sieg ein übertriebener Wert beigemessen wird. Beispielsweise gibt es in Japan im sportlichen Umfeld einen Diskurs über die Lehre „Sieg um jeden Preis“ gibt. Diesbezüglich weisen die Kritiker darauf hin, dass die Bedeutung des Sports unter erzieherischem Aspekt in der Bildung eines Sieger-Bewusstseins besteht. Als Grund hierfür wird vermutet, dass das spielerische Element im Sport ausgeschlossen und dafür das Konkurrenz-Element hervorgehoben wurde, um dadurch dem Sport eine erzieherische Bedeutung zu verleihen.

Schlagwörter: Schulsport, Leistung, Erziehung, Erfolg, Gewalt, Züchtigung

*Contact

Junya Sone
Osaka University of Sport und Science
Japan

j-sone@ouhs.ac.jp

This work is licensed under a [Creative Commons Attribution 4.0 International](#) and published in the [Journal of Martial Arts Research](#) (ISSN 2567-8221) on 2018-07-25. Further info: [j-o-mar.com](#).

Hintergrund zu dieser Studie

Anlässlich der Olympischen Sommerspiele 2020 in Tokio wurde ein System der Sportförderung eingerichtet. Dennoch wollen wir noch einmal einen problematischen Gesichtspunkt in Japan aufgreifen.

Es besteht nämlich noch Klärungsbedarf über bekanntgewordene Misshandlungen in der japanischen Judo-Nationalmannschaft der Frauen. Im September 2012 hat der damalige Nationaltrainer Sonoda R. während des Mannschaftstrainings Athletinnen misshandelt. Beispielsweise hat er ihnen mit einem Bambusschwert auf Rücken oder Hintern geschlagen, mit der Hand auf den Kopf geschlagen, Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht verpasst oder sie auch an den Haaren gezogen. Dies sei, laut Sonoda, seine Trainingsmethode gewesen, um Goldmedaillen zu gewinnen. Durch eine anonyme Anzeige einer 15-köpfigen Gruppe aus der japanischen Judo-Nationalmannschaft der Frauen kamen die Vorfälle ans Licht. Der Gedanke, dass die Anwendung von Gewalt die Sportler stärker macht, ist in Japan noch tief verwurzelt.

Es kam in Japan dazu, dass Berichte über Misshandlungen in der japanischen Judo-Nationalmannschaft der Frauen an die Öffentlichkeit gelangt sind. Dies zeigte, dass das Problem von Gewalt und Misshandlung auf dem Ideal von *Sieg um jeden Preis* basiert und verbreitet ist. Solchen Trainingsmethoden, die durch Einsatz von Gewalt körperliche Unversehrtheit aufs Spiel setzen, kann kein Wert beigemessen werden. Der vorliegende Beitrag wird die Problematik von Gewalt und körperlicher Bestrafung beim Kampfsporttraining aufgreifen und diskutieren.

Der ehemalige Präsident der japanischen Gesellschaft für Sportpädagogik, Kataoka (2004), hat ein Sackgassenproblem im Bereich der Sportpädagogik angesprochen. Als Anhaltspunkt für eine Lösung dieser Problematik diskutierte er das *Problem des Wertes*. In der aktuellen Studie wollen wir die „Problematik von Gewalt und körperlicher Bestrafung beim Sporttraining“ erörtern.

Methode

Von diesem Problembewusstsein ausgehend werden wir in dieser Studie auf die Problematik von Gewalt und körperlicher Bestrafung beim Kampfsporttraining in Japan aus der Sicht der Axiologie eingehen. Zunächst untersuchen wir die tatsächliche Situation von Protagonisten, die in Japan mit Körperstrafen bestraft wurden. Als nächstes betrachten wir diese Tatsache aus der Axiologie (legaler Wert, philosophischer Wert).

Hierbei beziehen wir uns auf die Ergebnisse der Studie Makiguchis (1972, II, S. 18), der die These „des Lebens als universellen Wert“ formulierte. Es wird dort betont, dass beim Kampfsporttraining Werte unter dem Ausbildungsaspekt vermittelt werden müssen, zugleich aber auch Siegen um des Sieges willen eine Bedeutung zugeschrieben werden muss.

Ergebnisse und Diskussion

Untersuchung der tatsächlichen Situation

Nach dem Bekanntwerden oben genannter Geschehnisse wurden weitere Fälle von Misshandlung im Sporttraining öffentlich. Im Jahr 2016 gab es 519 Fälle von Amtsenthebung, Suspendierung, Gehaltskürzung sowie Abmahnung der Lehrkräfte (Kultus- und Wissenschaftsministerium, 2016). Körperliche Bestrafung durch Lehrer trat häufig „während der sportlichen Aktivitäten“ an Mittel- und Oberschulen auf. Das größte Problem war, dass solche Misshandlungen und körperliche Bestrafungen im Sporttraining verheimlicht wurden, so dass die Zahl der Fälle erst ab 2012 plötzlich auf 2500 anstieg, während die Jahre davor jährlich ca. 500 Fälle bekannt wurden. Eine genauere Untersuchung ergab folgende Zahlen (s. Abb. 1):

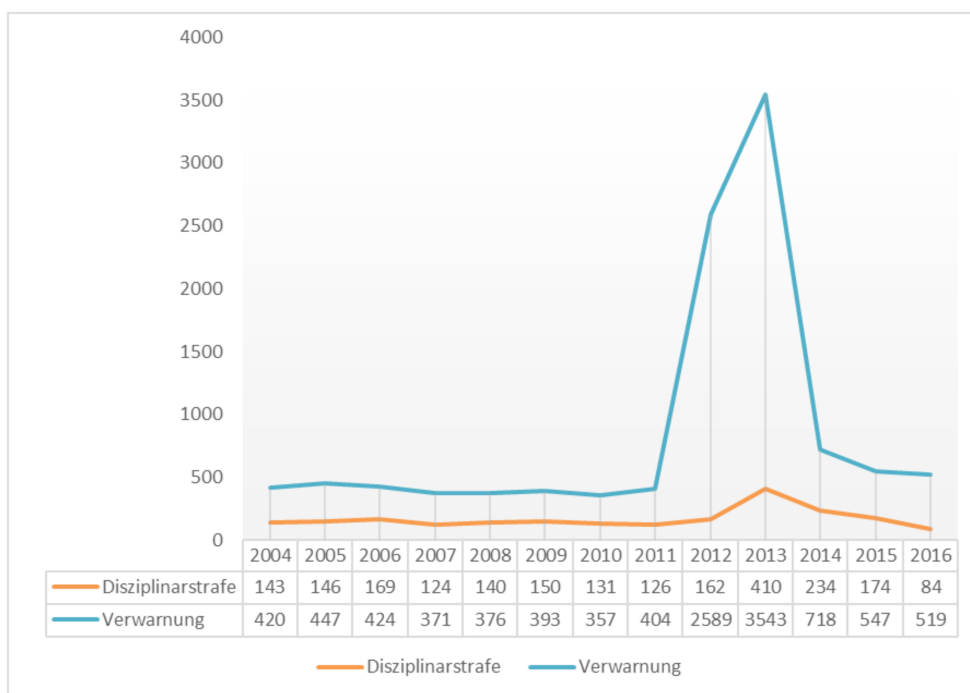


Abb. 1: Disziplinarische Maßnahmen in Bezug auf die körperliche Züchtigung in japanischen Schulen (Sone, 2017)

Im Juni 2011 ist ein 15-jähriger Schüler während des Trainings von Randori (Übungskampf) mit dem Hinterkopf aufgeschlagen, als im Judo die Wurftechnik Ō-soto-gari (Große Außensichel) angewandt wurde, infolgedessen verstarb er dann im Juli. Es stellte sich heraus, dass dieser Unfall wegen mangelhafter Absicherung durch den Übungsleiter geschah. Von den Übungsleitern sind 80,2 % an den Mittelschulen und ca. 75 % an den Oberschulen keine Sportlehrer. Davon haben 52,1 % der Mittelstufenlehrer und 44,9 % der Oberstufenlehrer keine Erfahrung im Judo (vgl. Japan Sports Association, 2014). Das zeigt, dass es an fachlich qualifizierten Leitern fehlt.

Laut einer Untersuchung der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2013) sind die Arbeitszeiten der japani-

schen Lehrkräfte weltweit (unter den OECD-Mitgliedsländern) am längsten. Vor allem das von ihnen außerhalb der Arbeitszeit geleistete Sporttraining beträgt 8 Stunden pro Woche, was erheblich mehr ist als der Durchschnitt der Teilnehmerländer mit 2 Stunden pro Woche (vgl. OECD, 2013). In Japan stellt das Sporttraining durch die Lehrer eine „nicht klar definierte Arbeit“ dar, zu der außerschulische Wettkämpfe, Wettkampforganisation und Begleitung bei den Wettkämpfen außerhalb der eigentlichen Arbeitszeiten gezählt werden. „Pausenloser Stundenplan“ für die Lehrer und „Übermäßiges Training“ etc. verursachen ernsthafte Probleme mit Überstunden (vgl. ebd., S. 8).

Vergleich deutscher und japanischer Gesetze im Hinblick auf das Verbot körperlicher Bestrafungen in Schulen

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen für Japan und Deutschland in ihrem historischen Verlauf dargestellt.

Japan

Das gesetzliche Verbot körperlicher Bestrafungen in Japan geht auf das Jahr 1879 zurück. Trotz dieses Gesetzes existieren nach wie vor körperliche Bestrafungen durch die Lehrer. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Sinn des Satzes „Falls es erzieherisch notwendig ist“ je nach subjektiver Beurteilung des Lehrers beliebig erweitert werden könne.

Artikel 46 Bildungsgesetzes von 1879: „Im Allgemeinen darf in Schulen keine körperliche Züchtigung, beispielsweise in Form von Schlagen oder Knebeln, gegen Schüler angewandt werden“;

1890 Grundschulverordnung: „Grundschulleiter und Grundschullehrer dürfen keine körperliche Züchtigung gegen Schüler anwenden“

1947 Artikel 11 des geltenden Schulgesetzes: „Schulleiter und Lehrkräfte dürfen gemäss Bestimmung der Aufsichtsbehörde disziplinarische Massnahmen gegen Studenten und Schüler ergreifen, falls dies erzieherisch notwendig ist. Sie dürfen jedoch keine körperliche Züchtigung anwenden“ (<http://law.e-gov.go.jp/htmldata/S22/S22H0026.html>).

Deutschland

Im Folgenden schauen wir uns den geschichtlichen Verlauf angesichts des Verbots körperlicher Bestrafung in Deutschland an. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB, §1631) von 1970 bis 2010 wurde zu den „entsprechenden Disziplinarmaßnahmen durch das Erziehungsrecht“ „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ hinzugefügt. „Körperliche Bestrafungen“ und „Seelische Verletzungen“ wurden separat verboten. Daraus ergab sich eine Neufassung des § 1631 Absatz 2 BGB „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (ebd., §1631.2). Dies wies auf das Problem hin, dass mit der rechtfertigenden Begründung „zum Zweck der Erziehung“ „körperliche Bestrafungen“ legalisiert waren. Schlussendlich wurde festgehalten, dass zur gesetzlichen Regulierung dieses Problems, im Gesetz zur Ächtung von Gewalt, der

erzieherische Aspekt von der körperlichen Bestrafung klar getrennt werden musste.

19. Jahrhundert: Aufgehoben wurden die Züchtigungsrechte gegenüber Soldaten, gegenüber dem Gesinde, und gegenüber der Ehefrau.

1960-1970: Die Züchtigungsrechte sind gegenüber dem Lehrling, gegenüber dem Schüler, und gegenüber dem fremden Kind abgeschafft worden.

1968: Bewegung brachte erst im Jahre 1968 eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Kind, man höre und staune, ‚ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit‘ ist.

1980: Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen wurden durch das Gesetz für unzulässig erklärt.

1989: Die Bundesrepublik Deutschland verlangte, Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, auch vor körperlicher Züchtigung, zu schützen.

1992: Deutschland ratifizierte die UN-Kinderrechtskonvention und verpflichtete sich damit völkerrechtlich, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, um Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen.

2000: Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch - Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. (vgl. Friedrich, 2013)

Gewalt als Anti-Wert

Gibt es überhaupt einen Wert, für den man die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens oder der Persönlichkeit riskieren darf? Der erste Präsident der Sōka Gakkai Werteschaffende Gesellschaft, Makiguchi (1972, II, S. 129), argumentierte: „Nennt man etwa Nutzen als den positiven Bereich für das Leben Wert, sollte der Schaden nicht Unwert sondern viel mehr Anti-Wert genannt werden.“

Selbst Siege im Wettkampf sind auch nicht von ewiger Dauer. Sollten im Training entwürdigende Maßnahmen ergriffen werden, wie etwa Beleidigung, Beschimpfung oder Ignorieren, werden die Menschen nur als Mittel zum Sieg benutzt. Daher muss die Trainingsmethode mit Gewaltanwendung als Anti-Wert für das Leben gesehen werden.

Einerseits wird angenommen, dass der Sieg an und für sich im Kampfsporttraining einen gerechtfertigten Wert darstellen darf. Auf der anderen Seite ist dennoch zu beobachten, dass dem Sieg ein übertriebener Wert beigemessen wird. Beispielsweise erfahren wir, dass es in Japan oft im sportlichen Umfeld einen Diskurs über die Lehre Sieg um jeden Preis gibt. Diesbezüglich weisen die Kritiker darauf hin, dass „die Bedeutung des Sports unter erzieherischem Aspekt in der Bildung eines Sieger-Bewusstseins besteht“ (Kaneko, S.63). Als Grund hierfür wird vermutet, dass „das spielerische Element im Sport ausge-

schlossen und dafür das Konkurrenz-Element hervorgehoben wurde, um dadurch dem Sport eine erzieherische Bedeutung zu verleihen“ (Sugimoto, S. 44). Um das Bewusstsein und die Wertvorstellung zu verändern, welche der obigen Problematik gegenüberstehen, schlägt Maguchi (1972) vor, ein neues Bewusstsein über Werte zu schaffen.

Fazit

Der am meisten zu bevorzugende Wert ist das Leben als universeller Wert. Über das Prinzip des Wettkampfs hinaus möchten wir am Ort des Geschehens den universellen Wert der „Unantastbarkeit des menschlichen Lebens“ hervorheben.

Makiguchi (ebd., I, S. 113) beschrieb, „Erziehungsziel muss aus dem Lebensziel gefolgert werden. In diesem Sinne muss das Erziehungsziel Streben nach Glück sein“. Das Erziehungsziel ist Glück genauso wie das Lebensziel, so müssen die beiden Ziele übereinstimmen. Dementsprechend muss das Ziel des Sporttrainings das Streben nach Glück heißen. Wir sind der Ansicht, auf den Ursprung zurückzukehren und auf die Lehre und Methodik vom Begründer des Jūdōs, Jigorō Kanō, zurückgreifen zu müssen. *Sieg* beim Wettkampf oder Gewinn der Goldmedaille ist nicht das Wesentliche für das Jūdō. In der Methodik des Jūdōs wird Wert auf die Bildung des Menschen durch Kata (Formenlauf), Randori (Übungskampf), Kōgi (Lehrvortrag) und Mondō (Lehrgespräch) gelegt. In Japan fehlen gerade Kōgi und Mondō, was zur körperlichen Bestrafung führt. Daher muss die Methodik des Kampfsports darin bestehen, mittels der Vorstellung Leben als universeller Wert die Zusammenarbeit mit den Lernenden durch Kommunikation zu üben. Dies wird eine nützliche Methode sein, um die Gewalt und körperliche Bestrafung im Sporttraining auszuschließen. Es besteht hierfür ein hoher Bedarf an Zusammenarbeit zwischen Trainern und Sportlern. Wir kommen zu dem Schluss, dass Erfolge und Probleme, die die Trainer durch ihre bisherige Trainingsarbeit erlebt und gesammelt haben, genauer betrachtet werden und die Vorstellung Leben als universeller Wert im Kampfsporttraining stärker fokussiert werden muss. Schlussfolgerung aus dieser Studie ist die Idee, zum Geist und zur Methodik von Jigoro Kanou (1988) zurückzukehren und diese wieder stärker in den Fokus zu rücken.

Literatur

- Bürgerliches Gesetzbuch §1631 <https://translate.google.co.jp/> (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.
- Bürgerliches Gesetz zur Achtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2.Nov.2000, BGBl.I,S.1479-1480.
- Friedrich, M. (2013). Juristische Aspekte Körperlicher Züchtigung. Gemeindegündung, 28Jahrgang, Nr.110.2/12, S21-S27.
- Japan Sports Association (2014). Umfragebericht über den tatsächlichen Zustand des Aktivitätsleiters der Schulübungsabteilung, 6.
- Kaneko, A. (2007). Die Struktur des Körperwissens. Tokyo: Meiwa.
- Kaneko, A. (2009). Bewegungslehre. Tokyo: Meiwa.
- Kanou, J. (1988). Kanoujigorou-Taikai 9, Honno-tomo-Sha.
- Kataoka, A (2004). Zukunft der Sportpädagogik, Forschung der Sportpädagogik vol.24, No.2, 111-118.
- Kultus- und Wissenschaftsministerium (1947). Schulbildungsgesetz Artikel 11.. Zugriff unter: <http://law.e-gov.go.jp/htmldata/S22/S22HO026.html>.
- Makiguthi, T (1972). Soka Pädagogik I. Tokyo: Seikyo.
- Makiguthi, T (1972). Soka PädagogikII. Tokyo: Seikyo.
- OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) (2013). Umweltvermessung. TALIS (Teaching and Learning International Survey).
- Sugimoto, A. (2013). Zeitgenössische Sporttheorie 28, Sobunkikaku. Zugriff unter: http://www.mext.go.jp/component/b_menu/other/_icsFiles/afieldfile/2014/06/30/1349189_2.pdf.